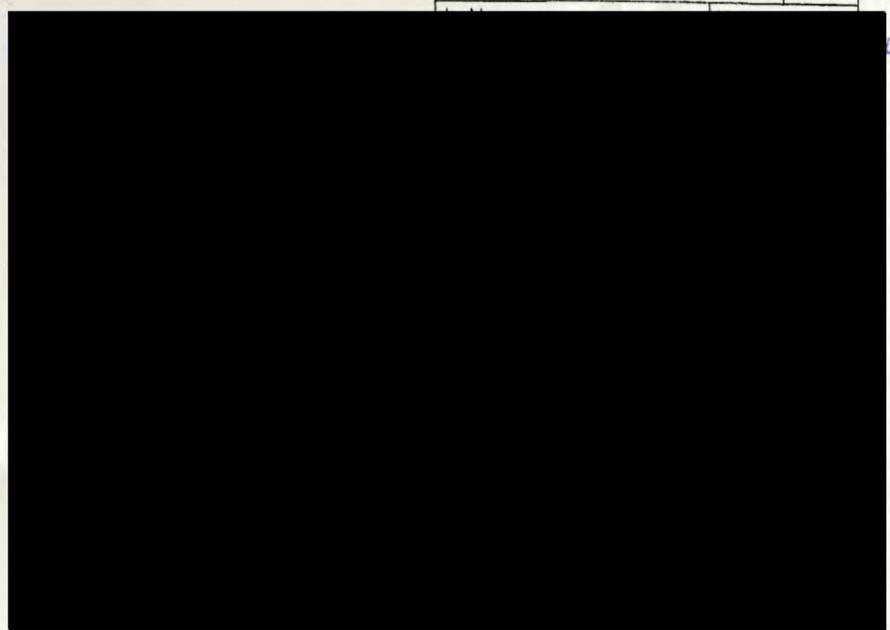


o.É. 18.10.24 H

(Reg Schwaben)

Von:
Gesendet:
An:



Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30 d · 86136 Augsburg
Urschriftlich zurück
- ohne Einwände -

Cc:
Betreff:
Anlagen:

24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen
2024-09-18_17_Aend_FNP_24068_AG.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Stadtrat der Stadt Wertingen hat in der Sitzung vom 25.10.2023 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Sitzung am 18.09.2024 wurde der Vorentwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.09.2024 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Wertingen über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ in der Zeit vom

17.10.2024 bis einschließlich 19.11.2024

unterrichten und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen.

Ferner werden Sie auch gebeten, sich über den aus Ihrer Sicht erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Dienstag, den 19. November 2024** wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und übermitteln Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an

andreas.gotterbarm@opla-augsburg.de

Folgende Verfahrensunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wertingen unter **https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/** eingesehen und heruntergeladen werden:

- 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 5 BauGB).

schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg

Besucheradresse:
Gartenstraße 18, 86609 Donauwörth

www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

OPLA

[REDACTED]
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

[REDACTED]
21.10.2024

Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“ in der Stadt Wertingen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich keine Einwände erheben.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Nahe am Planungsbereich bereits Gashochdruckleitungen von uns betrieben werden, deren Bestand und Betrieb zu sichern sind. (Eisenbachfeld)

Zum Schutz unserer Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (GW 125) zu achten.

Aktuelle Bestandspläne entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgender Adresse:
<https://planauskunft.schwaben-netz.de/>.

Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

schwaben netz gmbh
[REDACTED]

Verteiler: BP/FNP Do

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 22. Oktober 2024 15:48
An: [REDACTED]
Betreff: WG: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
- 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen
Anlagen: 2024-09-18_17_Aend_FNP_24068_AG.PDF; ATT00001.htm

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auch hier dürfen wir Ihnen mitteilen, dass keine Einwände gegen die 17. Änderung des FNP erhoben werden.

Falls Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiterin der Bauverwaltung

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen · Schulstr. 12 · 86637 Wertingen

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und nur für den oben genannten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder mit der Aushändigung an ihn betraut sind, weisen wir darauf hin, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie Weitergabe des Inhalts untersagt ist. Wir bitten Sie uns in diesem Fall zu unterrichten. Vielen Dank!

Der Umwelt zu liebe. Wir wollen Ressourcen schonen. Bitte prüfen Sie deshalb, ob diese E-Mail ausgedruckt werden muss.

Von: Villenbach <buergermeister@villenbach.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 17:52
An: [REDACTED]
Betreff: Fwd: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Diese E-Mail ist von einem externen Absender. Öffnen Sie keine Links oder Anhänge, es sei denn, Ihnen ist der Absender bekannt oder der Inhalt ist sicher.

Viele Grüße aus Villenbach

[REDACTED]
Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [REDACTED]
Datum: 17. Oktober 2024 um 09:18:54 MESZ
An: [REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Wertingen hat in der Sitzung vom 25.10.2023 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Sitzung am 18.09.2024 wurde der Vorentwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.09.2024 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Wertingen über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ in der Zeit vom

17.10.2024 bis einschließlich 19.11.2024

unterrichten und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen.

Ferner werden Sie auch gebeten, sich über den aus Ihrer Sicht erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Dienstag, den 19. November 2024** wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und übermitteln Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an

[REDACTED]

Folgende Verfahrensunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wertingen unter <https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden:

1. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Im Sinne eines sparsamen Ressourcenumgangs erfolgt kein postalischer Versand. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Bereitstellung der Unterlagen elektronisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung
gem. § 4b BauGB

[REDACTED]

OPLA
Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2024 15:42
An: [REDACTED]
Betreff: WG: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
- 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen
Anlagen: 2024-09-18_17_Aend_FNP_24068_AG.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Nachbargemeinde!

Von Seiten der Gemeinde Buttenwiesen werden zu vorgenannter Bauleitplanung keine Bedenken und Anregungen erhoben.

Freundliche Grüße aus Buttenwiesen

[REDACTED]
Gemeinde Buttenwiesen
Marktplatz 4, Zi.-Nr. 06
86647 Buttenwiesen

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
Homepage www.buttenwiesen.de

Diese Email enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Email. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser Email ist nicht gestattet.



Von: Gemeinde Buttenwiesen <Gemeinde@buttenwiesen.de>
Gesendet: Freitag, 18. Oktober 2024 09:27
An: [REDACTED]
Betreff: WG: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

[REDACTED]

Betreff: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Wertingen hat in der Sitzung vom 25.10.2023 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Sitzung am 18.09.2024 wurde der Vorentwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.09.2024 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Wertingen über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ in der Zeit vom

17.10.2024 bis einschließlich 19.11.2024

unterrichten und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen.

Ferner werden Sie auch gebeten, sich über den aus Ihrer Sicht erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Dienstag, den 19. November 2024** wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und übermitteln Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an

[REDACTED]

Folgende Verfahrensunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wertingen unter <https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden:

- 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Im Sinne eines sparsamen Ressourcenumgangs erfolgt kein postalischer Versand. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Bereitstellung der Unterlagen elektronisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung
gem. § 4b BauGB

[REDACTED]

OPLA
Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

[REDACTED]
[REDACTED]

Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail nicht automatisch weitergeleitet. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an meine Vertretung



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 25. Oktober 2024 10:41
An: [REDACTED]
Cc: Bauleitplanung; info@khs-nordschwaben.de
Betreff: WG: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
- 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen
XRM:0023324
Anlagen: 2024-09-18_17_Aend_FNP_24068_AG.PDF

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Nördschwaben zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorgezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Handwerkskammer für Schwaben
Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT
Siebentischstraße 52-58
86161 Augsburg
Tel. 0821 3259-1214
web: www.hwk-schwaben.de
www.bildungschwaben.de

[REDACTED]

Unsere Bildungszentren sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



*Gefördert durch:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
- Bayerische Staatsregierung für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Von: info@hwk-schwaben.de <Info@hwk-schwaben.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 09:24
An: Bauleitplanung <bauleitplanung@hwk-schwaben.de>
Betreff: WG: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 09:18
An: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

Tel: 0821/50 89 378-18

E-Mail: [REDACTED]

Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail nicht automatisch weitergeleitet. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an meine Vertretung

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2024 14:48
An: [REDACTED]
Betreff: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen a.d.Donau

Dillingen a.d.Donau, 29.10.2024

Gz.: VM 2323 – Bauleitpläne - Stadt Wertingen

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB

Bauleitplanung - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen - Sonderzone für Photovoltaikanlagen "Am Markfeld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen a.d.Donau keine Bedenken und Anregungen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen a.d.Donau
Königstraße 15, 89407 Dillingen a.d.Donau
[Adressansicht im BayernAtlas](#)

Telefon: +49 (9071) 5004-10

E-Mail: [REDACTED]

Internet: <http://www.adbv-dillingen.de/>

Informationen zum Datenschutz (Umgang mit personenbezogenen Daten) finden Sie [hier](#).

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Dienstag, 29. Oktober 2024 18:54

Stellungnahme zur Stadt Wertingen, 17. Änderung des FNP mit B-Plan
"Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld"



Stadt Wertingen
17. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit
Bebauungsplan "Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld"

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Von: Gebietsinspektoren_Lkr_DLG (StBA Krumbach) <Gebietsinspektor-DLG@stbakru.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. Oktober 2024 11:01
An: [REDACTED]
Betreff: AW: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - Bebauungsplan "Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld"

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

von Seiten des Staatlichen Bauamts bestehen sowohl gegen die Ausstellung des BP als auch des FNP keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staats- bzw. Bundesstraße durch die PV-Anlage ausgeschlossen bleiben muss. Sollten Maßnahmen zur Verhinderung der Blendung notwendig werden, hat die Kommune diese auf eigene Kosten durchzuführen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Staatsstraße vorbelastet ist.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte hat die Stadt Wertingen auf eigene Kosten durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Abteilung S2 - Gebietsinspektorin Lkr. Dillingen

Staatliches Bauamt Krumbach
Nattenhauser Str. 16
86381 Krumbach

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Internet: www.stbakru.bayern.de
Karriere: www.ich-bau-bayern.de

Informationen zum Datenschutz durch das Staatliche Bauamt Krumbach können Sie den [Datenschutzhinweisen](#) entnehmen.

Von: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

[Redacted text block]

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

OPLA Ortsplanung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

poststelle@landratsamt.dillingen.de

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
Projektnummer: 24068	17.10.2024	P-2024-4909-1_S2	05.11.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Wertingen, Lkr. Dillingen a.d. Donau: Aufstellung des Bebauungsplans
"Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg" sowie 17. Änderung des
Flächennutzungsplans**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Baubereich befinden sich die Bodendenkmäler:

D-7-7430-0026 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher
Zeitstellung.“
FlstNr. 786; 798; 799; 800; 801 [Gmkg. Wertingen]

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

- D-7-7430-0027** **„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher
Zeitstellung.“**
FlstNr. 790 [Gmkg. Wertingen]
- D-7-7430-0028** **„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher
Zeitstellung.“**
FlstNr. 773 [Gmkg. Wertingen]
- D-7-7430-0029** **„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher
Zeitstellung.“**
FlstNr. 512; 513; 514; 515; 516; 530/2; 531 [Gmkg.
Wertingen]
- D-7-7430-0030** **„Rechteckige Grabenanlage vor- und frühgeschichtlicher
Zeitstellung.“**
FlstNr. 536; 537; 539; 553; 554 [Gmkg. Wertingen]

Die hohe Verdichtung bereits erkannten vorgeschichtlicher Siedlungsstellen unterstreicht die Siedlungsgunst des Geländes und lässt erwarten, dass sich auch jenseits der aktuell erkannten und kartierten Teilflächen weitere Bodendenkmalsubstanz erstreckt. Weiterhin ist im Umfeld dieser ausgedehnten vorgeschichtlichen Siedlungslandschaft mit den zugehörigen Bestattungsplätzen zu rechnen. Wegen der Nähe zu o.g. Bodendenkmälern sowie der durch die Denkmaldichte unterstrichenen Siedlungsgunst des Areals sind daher auch im Bereich des geplanten Vorhabens weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Der Hinweis zur allgemeinen Meldepflicht von Bodenfunden dem. Art. 8 BayDSchG berücksichtigt die Belange der Bodendenkmalpflege nicht in ausreichendem Maße. Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht vor den allgemeinen Hinweis zur Meldepflicht zu setzen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen


Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 8. November 2024 08:23
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: 24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen; LEW-VGNR 5898
Anlagen: Auflagen und Hinweise -Flächennutzungsplan_Flurbereinigung-.pdf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleibt.

Des Weiteren verweisen wir auf die Auflagen und Hinweise aus dem angehängten Merkblatt "Flächennutzungsplan/Flurbereinigung".

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de
[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: [REDACTED]
Geschäftsführer [REDACTED]
Handelsregister HRB 6164, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE127470129

Auflagen und Hinweise

Flächennutzungsplan / Flurbereinigung

- Der Bestand unserer Anlagen muss zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleiben
- Änderungen am Geländeniveau im Bereich unserer Leitungsschutzzone sind zu unterlassen, falls unumgänglich, uns zur Stellungnahme zuzuleiten
- Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Die in der Bauleitplanung zu erwartenden Bebauungspläne sind daher schon im ersten Entwurf mit uns abzustimmen. Entsprechende Baugesuche bedürfen unserer Zustimmung und sind uns deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.
- Auch in Gebieten, die als Landschaftsschutzgebiet, als Wasserschutzgebiet oder auch als Biotop ausgewiesen werden, muss entweder durch niederwüchsige Bepflanzung oder durch turnusgemäße Ausholzung ein Mindestabstand zu den Leiterseilen eingehalten werden.
Weiterhin muss uns zu unseren Maststützpunkten für Wartungs- und Entstörungsarbeiten eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit für Schwerfahrzeuge offen gehalten werden
- Innerhalb der Leitungsschutzzone sind die Unterwuchshöhen beschränkt. Eventuelle Aufforstungen bzw. Anpflanzungen im Bereich unserer Freileitung bedürfen unserer Zustimmung.
- Bei der Ausbeutung von Bodenschätzen im Leitungsschutzbereich sind von unserer Seite aus in jeden Fall Auflagen zu erteilen. Entsprechende Anträge sind uns im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zuzuleiten.
- Von den unter Spannung stehenden Transformatoren in unseren Umspannwerken gehen Brummgeräusche aus. Des Weiteren können gelegentlich Schaltgeräusche auftreten, die in angrenzenden Gebieten als störend empfunden werden. Neben den örtlich vorhandenen Geräuschquellen sind die von den Umspannwerken ausgehenden Schallemissionen zusätzlich zu berücksichtigen
- Von unseren Leitungen gehen elektrische und magnetische Felder aus, die physikalisch bedingt sind und nicht vermieden werden können. Nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) sind auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte des elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldes einzuhalten. Sofern im Nahbereich von Hochspannungsleitungen deshalb Wohngebiete, Gewerbegebiete, Sportanlagen, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen ausgewiesen werden sollen, ist eine Überprüfung der Einhaltung dieser Grenzwerte notwendig. Entsprechende Planungen sind uns deshalb zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt.

1. Stadt	
Wertingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau	
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 17. Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 19.11.2024 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-A3-7517-7-48 [REDACTED]	
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input checked="" type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Der Geltungsbereich des oben angegebenen Vorhabens liegt außerhalb des Verfahrensgebiets eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Eine Zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

<input type="checkbox"/>	2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
<input type="checkbox"/>	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Krumbach (Schwaben), 11.11.2024


Baudirektor

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Per E-Mail an info@opla-augsburg.de

Büro OPLA

Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg

[REDACTED]

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 15:37
An: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme S01410277, VF und VDG, Stadt Wertingen, 24068, 17.
Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes
„Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung u. Stadtentwicklung - Andreas Gotterbarm
Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01410277
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 14.11.2024

Stadt Wertingen, 24068, 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes
„Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.10.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Donnerstag, 24. Oktober 2024 08:16

AW: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Bodenschutz und Altlasten;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen

Geltungsbereich: Fl.Nr.(n) 824, 827, 833, 834, 836 jeweils Gemarkung Wertingen

Zum Schreiben vom 17.10.2024

Zur o.g. Bauleitplanung teilen wir mit, dass im Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen erfasst sind.

Hinsichtlich eines detaillierten Umweltberichtes und Textlichen Hinweises zu „Altlasten“ (Vorgehensweise bei Auffinden von Altablagerungen, Verfüllungen o.Ä. bei Erdarbeiten) wird auf den gleichzeitig aufgestellten Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“ Gemarkung Wertingen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
FB 41: - Bodenschutz und Altlasten-
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d.Donau

<https://www.landkreis-dillingen.de>



Bitte denken Sie an Ihre Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.



Von:
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 10:10

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Freitag, 25. Oktober 2024 10:23

AW: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte Frau

aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern, wird um Beteiligung des Bayerischen Landesamt für
Denkmalpflege gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
FB 43 Bauamt
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

<https://www.landkreis-dillingen.de>

Von:
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 10:10

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 15.11.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

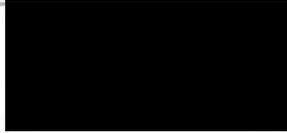
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau

Fachbereich 43
- Bauverwaltung -
im Hause



Dienstgebäude
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 25
☎ 09071/51-0
☎ 09071/51-101

Öffnungszeiten
Montag und
Mittwoch 07.30-12.00 Uhr
Dienstag 07.30-14.00 Uhr
Donnerstag 07.30-12.00 Uhr
und 14.00-17.30 Uhr
Freitag 07.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67
BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70
BIC: GENODEF1GZ2

Landratsamt - Hauptstelle:
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
☎: 09071/51-0
☎: 09071/51-101

UST ID: DE130 860 995

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <https://www.landkreis-dillingen.de>
Nächste Ebene Haltestelle ÖPNV
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

Vollzug des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts;
Stellungnahme als örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter für den Landkreis Dillingen a.d.Donau

Hier: Wertingen – 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes
„Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“ - Beteiligung an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurde ich um Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Wertingen gebeten.

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen darf wie folgt Stellung genommen werden:

- Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen keine Bedenken oder Einwände



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 12. November 2024 17:08

[REDACTED]
AW: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte Frau Bayer,

mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen besteht seitens der Straßenbauverwaltung des Landkreises Einvernehmen.

Durch die Änderung sind keine Belange der sich in der Nähe befindlichen Kreisstraße DLG 39 betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Fachbereichsleiter

Landratsamt Dillingen a.d. Donau
FB 13: kommunaler Tiefbau
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau
Telefon 09071 / 51-157 | PC-Telefax 09071 / 5133-157

[REDACTED]
<https://www.landkreis-dillingen.de>

[REDACTED]

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 15.11.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Dillingen a.d. Donau
FB 43: Bauamt
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau
Telefon 09071 / 51-167 | PC-Telefax 09071 / 5133-167

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
43-FNP-17-2024

Dillingen a.d.Donau, den
13.11.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau Große Allee 24 89407 Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich 43
-Bauamt-
im Hause

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Telefon-Nst. 09071/ 51

Zimmer-Nr

E-Mail

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an den Unterzeichner

Hauptgebäude
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24

☎: 09071/51-0
☎: 09071/51-101

weitere Dienstgebäude
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 25 und 49

Öffnungszeiten
Montag und
Mittwoch 07:30-12.00 Uhr
Dienstag 07:30-14:00 Uhr
Donnerstag 07:30-12:00 Uhr
14:00-17:30 Uhr
Freitag 07:30-12:30 Uhr

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <http://www.landkreis-dillingen.de>
Nächste Ebene Haltestellen des ÖPNV
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

Bankverbindungen
Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67
BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70
BIC: GENODEF1GZ2

UST ID: DE 130 860 995

Vollzug der Baugesetze;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen
Grundstück: Wertingen, Flur-Nr. 0, Gemarkung Wertingen
Bauherr: Stadt Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen

Städtebauliche Stellungnahme

Der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus städtebaulicher zugestimmt.



Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

41-1711.4.1.2

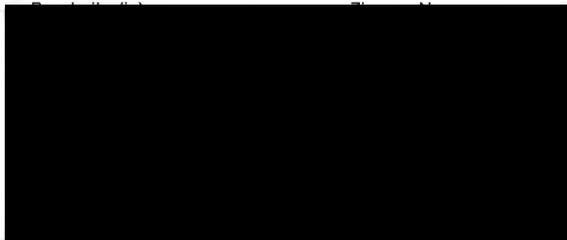
Dillingen a.d.Donau, den
12.11.24

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89401 Dillingen a. d. Donau

Fachbereich 43
Team 430 - Baurecht



**Landratsamt
Dillingen a.d.Donau**



Dienstgebäude
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24

☎ 09071/51-0
☎ 09071/51-101

Öffnungszeiten
Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 07:30 – 12:30 Uhr

E-Mail Zentrale: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <http://www.landkreis.dillingen.de>

Immissionsschutz;

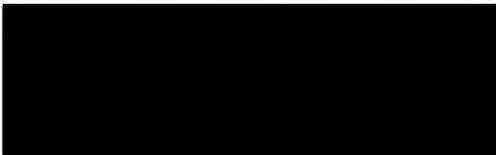
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Stadt Wertingen führt die 17. Änderung ihres Bebauungsplanes durch. Bisher für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehene Flächen, sollen zukünftig zur Energieerzeugung mit Photovoltaikanlagen genutzt werden.

In einem Parallelverfahren wird bereits ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Donnerstag, 14. November 2024 10:11

AW: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen keine wasserrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereichsleiterin
Syndikusrechtsanwältin



Landratsamt Dillingen a.d. Donau
FB 42 Wasserrecht
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau

<https://www.landkreis-dillingen.de>

Von:
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 10:10

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 15.11.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Dillingen a.d. Donau
FB 43: Bauamt
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau
Telefon 09071 / 51-167 | PC-Telefax 09071 / 5133-167

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

40-1741.2
Dillingen a.d.Donau, den

14.11.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau Postfach 1160 89401 Dillingen a.d.Donau

FB 43
Team 430

im Hause

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Öffnungszeiten

Montag und
Mittwoch 07.30-12.00 Uhr
Dienstag 07.30-14.00 Uhr
Donnerstag 07.30-12.00 Uhr
und 14.00-17.30 Uhr
Freitag 07.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Dillingen
IBAN: DE0772251520000003867
BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE13720690430002577470
BIC: GENODEF1GZ2

UST ID: DE 130 860 995

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de

Internet: <http://www.landkreis.dillingen.de>

Nächstgelegene Haltestellen des ÖPNV

Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

FB 40

Flächennutzungsplan: 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Art der Beteiligung: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stadt/Gemeinde: Wertingen

Bestand und Vorhaben

Nördlich von Wertingen soll ein neuer Solarpark entstehen. Zu diesem Zweck will die Gemeinde den Flächennutzungsplan ändern und die „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“ ausweisen. Auf den Flurstücken 834 und 836 soll Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden und auf dem Flurstück 824 eine private Grünfläche. Derzeit sind alle Flurstücke in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Fläche liegt im Naturpark „Augsburg-westliche Wälder“ und südlich verläuft ein Gewässer III. Ordnung. Eine Änderung des Bebauungsplanes läuft im Parallelverfahren.

Bewertung und Auflagen

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen erheblich Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Teil der geplanten Sonderzone befindet sich in laut rechtsgültigem Flächennutzungsplan in einer „Fläche mit besonderer ökologischer, orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung/Talraum von Bebauung und Aufforstung freizuhalten“. Auch wenn diese Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden sollte in diesem Bereich eher der ökologische Zustand verbessert oder wiederhergestellt werden.

Darüber hinaus endet das geplante Sondergebiet in südlicher Richtung an einem Gewässer III. Ordnung. Auch wenn hier derzeit kein rechtlich bindender Gewässerrandstreifen vorgeschrieben ist, wäre hier aus Naturschutzfachlicher Sicht ein Abstand von 5 Metern erforderlich, insbesondere da im östlichen Teil des Gebietes, bzw. östlich der Straße ein Gewässerrandstreifen für das selbe Gewässer ausgewiesen ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht könnte das Vorhaben anders bewertet werden, wenn mehr Abstand (mindestens 5 Meter, 10 Meter wären wünschenswert) zum südlichen Rand des

Flurstücks 836 bzw. zum Gewässer gelassen wird. Alternativ könnte auch eine Verlegung der Ausgleichsfläche in den südlichen Bereich von Flurstück 836 befürwortet werden. Hier wäre dann wahrscheinlich ein anderes Zielbiotop sinnvoll, zum Beispiel Artenreiches Extensivgrünland Grünland (G214).

Fazit

In seiner derzeitigen Form kann die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht akzeptiert werden. Das Projekt könnte durch eine Verlagerung der Ausgleichsfläche in den Süden oder einen größeren Abstand zum südlichen Rand von Flurstück 836 anders bewertet werden.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Bodenschutz und Altlasten;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen

Geltungsbereich: Fl.Nr.(n) 824, 827, 833, 834, 836 jeweils Gemarkung Wertingen

Zum Schreiben vom 17.10.2024

Zur o.g. Bauleitplanung teilen wir mit, dass im Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen erfasst sind.

Hinsichtlich eines detaillierten Umweltberichtes und Textlichen Hinweises zu „Altlasten“ (Vorgehensweise bei Auffinden von Altablagerungen, Verfüllungen o.Ä. bei Erdarbeiten) wird auf den gleichzeitig aufgestellten Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“ Gemarkung Wertingen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED] t [REDACTED] n [REDACTED] u
[REDACTED] z [REDACTED] -
[REDACTED] e [REDACTED] t [REDACTED] n [REDACTED] u
[REDACTED] e
[REDACTED] e

 Bitte denken Sie an Ihre Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken. 

[REDACTED]

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte [REDACTED]

aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern, wird um Beteiligung des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
FB 43 Bauamt
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 10:10

[REDACTED]

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 15.11.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

32

Dillingen a.d.Donau, den

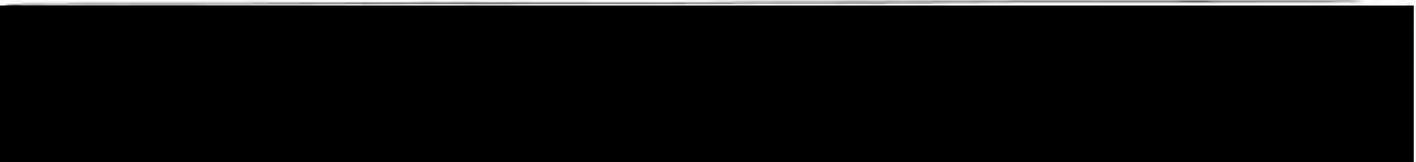
05.11.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau

Fachbereich 43
- Bauverwaltung -
im Hause



E-Mail

Landratsamt - Hauptstelle:
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
☎: 09071/51-0
☎: 09071/51-101

UST ID: DE130 860 995

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <https://www.landkreis-dillingen.de>
Nächstgelegene Haltestelle ÖPNV
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

Vollzug des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts;
Stellungnahme als örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter für den Landkreis Dillingen a.d.Donau

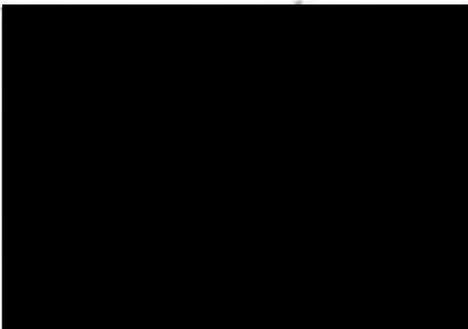
Hier: Wertingen – 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes
„Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“ - Beteiligung an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurde ich um Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen gebeten.

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen darf wie folgt Stellung genommen werden:

- Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen keine Bedenken oder Einwände



[REDACTED]

Von:
Gesendet:

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen besteht seitens der Straßenbauverwaltung des Landkreises Einvernehmen.
Durch die Änderung sind keine Belange der sich in der Nähe befindlichen Kreisstraße DLG 39 betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
FB 13: kommunaler Tiefbau
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d.Donau

[REDACTED]

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 15.11.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
FB 43: Bauamt
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d.Donau
Telefon 09071 / 51-167 | PC-Telefax 09071 / 5133-167

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
43-FNP-17-2024

Dillingen a.d.Donau, den
13.11.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau Große Allee 24 89407 Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich 43
-Bauamt-
i m H a u s e

Landratsamt
Dillingen a.d.Donau

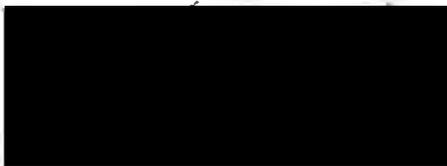


Landkreis
Dillingen
a.d.Donau

Vollzug der Baugesetze;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen
Grundstück: Wertingen, Flur-Nr. 0, Gemarkung Wertingen
Bauherr: Stadt Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen

Städtebauliche Stellungnahme

Der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus städtebaulicher zugestimmt.



Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

41-1711.4.1.2

Dillingen a.d.Donau, den
12.11.24

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89401 Dillingen a. d. Donau

Fachbereich 43
Team 430 - Baurecht



**Landratsamt
Dillingen a.d.Donau**



Immissionsschutz;

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Stadt Wertingen führt die 17. Änderung ihres Bebauungsplanes durch. Bisher für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehene Flächen, sollen zukünftig zur Energieerzeugung mit Photovoltaikanlagen genutzt werden.

In einem Parallelverfahren wird bereits ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.



[REDACTED]

An: [REDACTED]

Betreff:

AW: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte [REDACTED]

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen keine wasserrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Fachbereichsleiterin
Syndikusrechtsanwältin



Landratsamt Dillingen a.d. Donau
FB 42 Wasserrecht
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau

[REDACTED]

Betreff: Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 15.11.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

40-1741.2
Dillingen a.d.Donau, den

14.11.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau Postfach 1160 89401 Dillingen a.d.Donau

FB 43
Team 430

im Hause

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



FB 40

Flächennutzungsplan: 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Art der Beteiligung: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stadt/Gemeinde: Wertingen

Bestand und Vorhaben

Nördlich von Wertingen soll ein neuer Solarpark entstehen. Zu diesem Zweck will die Gemeinde den Flächennutzungsplan ändern und die „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld“ ausweisen. Auf den Flurstücken 834 und 836 soll Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden und auf dem Flurstück 824 eine private Grünfläche. Derzeit sind alle Flurstücke in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Fläche liegt im Naturpark „Augsburg-westliche Wälder“ und südlich verläuft ein Gewässer III. Ordnung. Eine Änderung des Bebauungsplanes läuft im Parallelverfahren.

Bewertung und Auflagen

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen erheblich Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Teil der geplanten Sonderzone befindet sich in laut rechtsgültigem Flächennutzungsplan in einer „Fläche mit besonderer ökologischer, orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung/Talraum von Bebauung und Aufforstung freizuhalten“. Auch wenn diese Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden sollte in diesem Bereich eher der ökologische Zustand verbessert oder wiederhergestellt werden.

Darüber hinaus endet das geplante Sondergebiet in südlicher Richtung an einem Gewässer III. Ordnung. Auch wenn hier derzeit kein rechtlich bindender Gewässerrandstreifen vorgeschrieben ist, wäre hier aus Naturschutzfachlicher Sicht ein Abstand von 5 Metern erforderlich, insbesondere da im östlichen Teil des Gebietes, bzw. östlich der Straße ein Gewässerrandstreifen für das selbe Gewässer ausgewiesen ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht könnte das Vorhaben anders bewertet werden, wenn mehr Abstand (mindestens 5 Meter, 10 Meter wären wünschenswert) zum südlichen Rand des

Flurstücks 836 bzw. zum Gewässer gelassen wird. Alternativ könnte auch eine Verlegung der Ausgleichsfläche in den südlichen Bereich von Flurstück 836 befürwortet werden. Hier wäre dann wahrscheinlich ein anderes Zielbiotop sinnvoll, zum Beispiel Artenreiches Extensivgrünland Grünland (G214).

Fazit

In seiner derzeitigen Form kann die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht akzeptiert werden. Das Projekt könnte durch eine Verlagerung der Ausgleichsfläche in den Süden oder einen größeren Abstand zum südlichen Rand von Flurstück 836 anders bewertet werden.





WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

per E-Mail

OPLA
Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

2-4622-DLG-33262/2024

Datum

19.11.2024

E-Mail vom
17.10.2024

24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - Bebauungsplan "Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld"
24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Oberirdische Gewässer

1.1.1 *Allgemeines*

Im Plangebiet verläuft kein oberirdisches Gewässer. Jedoch wird das Gebiet südlich durch ein Gewässer III. Ordnung begrenzt.

Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Kommune. Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit.



Vorschlag für Festsetzungen:

„Innerhalb eines Uferstreifens von 5 m Breite beidseitig entlang des Gewässers dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.“

1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen und Überflutung durch Oberflächengewässer

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen, wie auch 2021 im Raum Wertingen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Starkregen- oder Sturmflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes sind entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Ebenso sollte in diesem Zusammenhang die Überflutungsgefährdung durch das angrenzende Gewässer mitbetrachtet werden.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird entsprechend der Risikoabschätzung, mindestens jedoch 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“

„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge- maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante/über Gelände wird empfohlen.“

Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss im Bedarfsfall durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu ist die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachten oder die Durchführung einer qualifizierten Baugrunderkundung geeignet.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

„Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untersgrundsituation sind in der Regel Bohrungen/Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.“

1.4 Altlasten und Bodenschutz

1.4.1 *Altlasten und schädliche Bodenveränderungen*

Im Bereich des geplanten Bbauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

1.4.2 *Vorsorgender Bodenschutz*

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Flächennutzungsplänen ist die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten; zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden.

Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzfläche (natürliche Ertragsfähigkeit) in besonderer Weise erfüllen, sind zu berücksichtigen und die Planung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Im Sinne des Grundsatzes 1.3.1 des Landesentwicklungsplans 2020 („Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und anderer Treibhausgase“) ist bei humusreichen Böden (insb. Moorböden) auch die Speicherfunktion für Kohlendioxid zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Es wird empfohlen, für die Bodenfunktionsbewertung einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen.

Hinweise zum Plan:

„Um eine vollständige Bewertung des Schutzgutes Boden durchführen zu können, wird für die Bodenteilfunktionen auf die Karten im UmweltAtlas verwiesen. Aktuelle Bodenkennwerte und Vektordatensätze können bei der Datenstelle des LfU angefragt werden. Für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist nach Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ die Tabelle I/7 Matrix zur Gesamtbewertung von Böden vorzugehen. Die Erstauswertung über „Standortauskunft“ im UmweltAtlas darf nicht mit den Bodenfunktionsbewertungskarten gleichgesetzt werden.“

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und für die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + 2 BBodSchG) nicht sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ([25-4611.10-3-21 \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/25-4611.10-3-21)) sowie auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ für bodenschutzfachliche Empfehlungen wird hingewiesen.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.

Hinweise zum Plan:

„Die/Das Bodenfeuchte/-milieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung hat im Vorfeld der Baumaßnahmen stattzufinden.“

„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es sind maximale Haufwerkshöhen von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden einzuhalten. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“

1.5 Abwasserentsorgung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist nach unserem Informationsstand keine Entwässerung vorgesehen. Es entstehen keine Abwässer und das anfallende Niederschlagswasser soll auf der Fläche breitflächig versickert werden.

Unter Umständen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers des Betriebsgeländes erforderlich, wenn die Einleitung im Rahmen des Gemeingebrauches i. V. mit der TRENGW erfolgt. Die Prüfung erfolgt durch den Antragsteller.

Sofern ölhaltige Trafos verwendet werden ist die Planung mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt abzustimmen.

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Verteiler:

Landratsamt Dillingen mit der Bitte um Kenntnisnahme



AELF-NW • Oskar-Mayer-Str. 51 • 86720 Nördlingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24068 Stadt Wertingen vom 17.10.2024

An die
OPLA
Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-NW-L2.2-4612-122-30-2
AELF-NW-L2.2-4611-20-13-2

Name

██████████

Telefon

██████████

Nördlingen, 25.11.2024

24068 Stadt Wertingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - Bebauungsplan "Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markfeld" sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wertingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen gibt zu den o.g. Planungen folgende Stellungnahme ab:

1. Flächenverlust

Mit der vorliegenden Planung werden mehr als 8,7 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Bewirtschaftung genommen. Der gesamte überplante Bereich weist gemäß Bodenschätzung eine überdurchschnittlich hohe Ertragsfähigkeit auf. Der Durchschnitt im Landkreis Dillingen liegt bei einer Ackerzahl von 58. Im vorliegenden Fall ist der gesamte Geltungsbereich mit Ackerzahlen zwischen 59 und 78 als überdurchschnittlich ertragsfähig zu bewerten. Diese Bereiche zählen zu den sog. Ausschlussflächen und sind nicht für die Anlage von FF-PV-Anlagen geeignet.

2. 2.3.2 Schutzgut Fläche

Der Vergleich von Freiflächenphotovoltaik mit Maisanbau für Biogasanlagen ist aus fachlicher Sicht unpassend. Biogasanlagen sind grundlastfähig und können in gewissem Umfang auch Energie speichern, zudem wird beim Betrieb Wärme erzeugt. Die dafür in Anspruch genommene Fläche kann jederzeit für den Anbau von Nahrungsmitteln verwendet werden. Bei der FFPV ist die Nutzung auf 20 bis 30 Jahre fixiert, eine Speichermöglichkeit sowie Grundlastfähigkeit ist ebenfalls nicht gegeben.

3. Umweltbericht, 5.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich sehen wir es als sinnvoll an die Ackerfläche mit der Flurnummer 824 der Gemarkung Wertingen vollständig als Ausgleichsfläche zu verwenden und nicht zu unterteilen. Wir regen aber dringend an die Überkompensation des Ausgleichsbedarfs bei anderen Vorhaben anzurechnen, um den Flächenverbrauch insgesamt so gering wie möglich zu halten.

Seite 1 von 2

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

██████████
████████████████████